

Stromliefervertrag **AllgäuStrom Basis**
(für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung)
 Grundversorgung

Bei fehlender Auswahl gelten automatisch die Bedingungen und Preise der Grundversorgung.

Die Preise für das jeweilige Produkt entnehmen Sie bitte dem beigefügten Preisblatt (Anlage 1)

zwischen der Elektrizitätsgenossenschaft Rettenberg e.G, Burgberger Str. 26, 87549 Rettenberg, GnR 821 (nachfolgend Versorger genannt) und

Kunde/Verbrauchsstelle

<input type="text"/> Kunde — Vorname, Name		<input type="text"/> Rechnungsempfänger: Vorname, Name	
<input type="text"/> Straße, Hausnummer		<input type="text"/> Rechnungsempfänger: Straße, Hausnummer	
<input type="text"/> PLZ	<input type="text"/> Ort	<input type="text"/> PLZ	<input type="text"/> Ort
<input type="text"/> Kundennummer, Verbrauchsstelle		<input type="text"/> Geburtsjahr (bei Privatkunden)	
<input type="text"/> Nur für Gewerbekunden: Registergericht, Registernummer		<input type="text"/> Steuernummer	
<input type="text"/> E-Mail		<input type="text"/> Telefon, Fax	

Zählerdaten

Vertrags-/ Lieferbeginn

Messstellenbetreiber/-dienstleister während der Laufzeit des Vertrages

<input type="text"/> Zählernummer	<input type="text"/> Zählerstand	<input type="text"/> Datum	<input type="checkbox"/> Elektrizitätsgenossenschaft Rettenberg e.G.
			<input type="checkbox"/> Dritter: _____

Vertragslaufzeit und Kündigung

Allgäu Strom Basis: Der Stromliefervertrag tritt zum genannten Lieferbeginn in Kraft und läuft zunächst ein Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer eine Kündigung in Textform beim jeweiligen Partner eingegangen ist.

Grundversorgung: Der Stromliefervertrag kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG bleibt hiervon unberührt.

Bei Umzug des Kunden können beide Verträge vom Kunden jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Hinweis auf den Auszug gekündigt werden.

Bei versäumter Kündigung haftet der Kunde für die Bezahlung des weiteren Verbrauchs und der Grundbeträge.

1. Auftrag, Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- Der Kunde beauftragt mit Unterzeichnung dieses Vertrages den Versorger damit, die in den Vertragsdaten bezeichnete Entnahmestelle gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, nach den vom Versorger veröffentlichten Preisen sowie den „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung“ (ASH) während der gesamten Laufzeit des Vertrages mit Strom zu versorgen. Bei Wahl der Grundversorgung erfolgt die Belieferung gemäß den entsprechenden Preisen, der StromGVV und den Ergänzenden Bedingungen des Versorgers mit Strom in der Grundversorgung.
- Der Versorger wird innerhalb einer Frist von bis zu zwei Wochen nach Eingang des Auftrages des Kunden beim Versorger über dessen Annahme entscheiden. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Ablehnung durch den Versorger, so gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Unterzeichnung desselben durch den Kunden als geschlossen, ohne dass es der Unterzeichnung des Vertrages oder einer anderen Annahmeerklärung durch den Versorger bedarf, spätestens mit der Aufnahme der Belieferung des Kunden durch den Versorger.
- Das Preisblatt (Anlage 1) sowie die ASH (Anlage 2) sind diesem Vertrag beigefügt und dessen Bestandteile. Sie dienen, in Verbindung mit diesem Vertrag, der Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Stromlieferungen. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Kunde, die vorgenannten Anlagen als wirksame Vertragsbestandteile anzuerkennen. Bei Wahl der Grundversorgung gilt Entsprechendes für die StromGVV (Anlage 3), sowie die Ergänzenden Bedingungen (Anlage 4)

2. Preise und Preisänderungen

Für die Stromlieferungen nach diesem Vertrag gelten die im Preisblatt des Versorgers angegebenen Preise. Gleiches gilt für die sonstigen vom Versorger zur Erfüllung dieses Vertrages gegenüber dem Kunden erbrachten Leistungen. Preisänderungen erfolgen nach Abschnitt V der ASH.

3. Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung

- Lieferbeginn ist das Datum, das vom Kunden hierzu in den Vertragsdaten angegeben worden ist. Ist dem Versorger die Belieferung zu dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, wird der Versorger den Kunden unverzüglich in Textform darüber informieren, zu welchem Zeitpunkt er die vom Kunden gewünschte Versorgung aufnehmen kann. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit der in den Vertragsdaten genannten Frist in Textform gekündigt werden.

4. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Versorger mit der Unterzeichnung dieses Vertrages damit, einen bisherigen Stromliefervertrag des Kunden mit seinem bisherigen Versorger (Vorversorger) zu dem in den Vertragsdaten genannten oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß Ziffer 3.1 zu kündigen und eine eventuell zu Gunsten des Vorversorgers bestehende Lastschriftermächtigung beim Vorversorger zu widerrufen. Hierzu kann der Versorger vom Kunden, soweit der Vorversorger unter Berufung auf § 174 BGB einer Kündigung durch den Versorger widerspricht, vom Kunden eine von diesem unterzeichnete Vollmacht im Original verlangen. Der Versorger ist bevollmächtigt, im Namen und im Auftrag des Kunden mit dem Netzbetreiber, wenn der Kunde Anschlussnehmer ist, einen Netzanschluss- und, wenn der Kunde Anschlussnutzer ist, einen Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen, sofern diese Verträge beim Beginn der Stromlieferungen nach diesem Vertrag noch nicht bestehen. Eine Verpflichtung des Versorgers zum Abschluss dieser Verträge im Namen des Kunden wird durch die Erteilung der Vollmacht aber nicht begründet. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Abschluss Kosten, wird er vorher vom Versorger hierüber informiert und seine Zustimmung eingeholt. Der Kunde ist berechtigt, diese Vollmacht jederzeit in Textform zu widerrufen.

5. Übergangsregelung

Dieser Vertrag ersetzt ab dem Beginn der Versorgung alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Lieferung von Strom an die in den Vertragsdaten genannte Entnahmestelle. Ansprüche und Verpflichtungen der Parteien gegeneinander vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt richten sich nach den Regelungen, die zwischen den Parteien bei Entstehung dieser Ansprüche und Verpflichtungen bestanden haben.

6. Vorrang und Veröffentlichungen

- 6.1 Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang vor Regelungen in den ASH; individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesem Vertrag und den ASH.
- 6.2 Veröffentlichungen des Versorgers, insbesondere über geltende Preise und Leistungsentgelte, Änderungen der geltenden Preise sowie der ASH und über Festsetzungen nach § 41 Abs. 5 EnWG erfolgen auf der Internetseite des Versorgers.

7. Versorgungsstörungen – Hinweis für Kunden der Grundversorgung –

Ansprüche bei Versorgungsstörungen können vom Kunden nur gegen den örtlichen Netzbetreiber gemacht werden.

8. Widerrufsbelehrung

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Elektrizitätsgenossenschaft Rettenberg e.G., Burgberger Str. 26, 87549 Rettenberg, Tel, 08327/1217, Fax: 08327/7867, E-Mail: info@eg-rettenberg.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9. Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und in Werbung

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) findet Anwendung. Regelungen hierzu sind in den ASH enthalten. Die widerrufliche Einwilligung nach § 4 a BDSG erklärt der Kunde mit Unterzeichnung dieses Vertrages.

- Der Kunde erklärt sich durch Ankreuzen in Verbindung mit seiner nachfolgenden Unterschrift damit einverstanden, dass seine vom Versorger erhobenen persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und seine Programmdateien (Vor- und Nachlieferanten, Messstellenbetreiber bzw. -dienstleister) ausschließlich vom Versorger und unter Beachtung des BDSG zu dessen Marktforschungs-, Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über Stromlieferprodukte des Versorgers gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Auch in eine telefonische Ansprache sowie in Werbung des Versorgers für dessen Stromprodukte an die E-Mail-, Fax- und SMS-Adresse willigt der Kunde hiermit ausdrücklich ein, ebenso dazu, dass die persönlichen Daten auch nach Ende des Vertrages für die vorbenannten Zwecke vom Versorger verarbeitet und genutzt werden können. Der Kunde kann der Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken durch den Versorger jederzeit telefonisch, schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Versorger widersprechen. Widerspricht der Kunde beim Versorger der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für einen der vorgenannten Zwecke, unterlässt der Versorger eine Nutzung oder Übermittlung der Kundendaten für die Zwecke, denen der Kunde widersprochen hat.

.....
Ort, Datum

x

.....
Kunde

Der Kunde bestätigt mit seiner vorstehenden Unterschrift, die Anlagen erhalten zu haben.

Anlagen: Preisblatt (Anlage 1), ASH (Anlage 2), Strom GVV (Anlage 3), Ergänzende Bedingungen zur Grundversorgung (Anlage 4)

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Stand: Februar 2016

© Kanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. Oberpfalz

Zahlungswunsch

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und evtl. Bankverbindung auf beigefügter SEPA-Ermächtigung ergänzen)

- Banküberweisung/Barzahlung
 Abbuchung von nachstehendem Bankkonto
 monatlich Monatsmitte vierteljährlich

Stromkennzeichnung – Information über den Energieträgermix des Basisjahres 2016 (Aktualisierung 1.11.2017) gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

Energieträgermix [%] und Umweltauswirkungen [g/kWh]	Kernkraft	Kohle	Erdgas	Sonst. fossile Energieträger	Erneuerb. Energien, gefördert nach EEG	Sonst. Erneuerbare Energien	CO ₂ -Emissionen	Radioaktiver Abfall
Gesamtenergieträgermix	9,6 %	35,1 %	6,9 %	0,8 %	45,3 %	2,3 %	379 g/kWh	0,0026 g/kWh
Standard-Strom-Produkte	9,7 %	35,7 %	7,0 %	0,9 %	45,3 %	1,4 %	386 g/kWh	0,0026 g/kWh
Vergleich: Stromerzeugung BRD	14,3 %	41,8 %	9,5 %	2,4 %	28,8 %	3,2 %	471 g/kWh	0,0040 g/kWh

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Name und Anschrift des Kontoinhabers

**Elektrizitätsgenossenschaft Rettenberg e.G.
Burgberger Str. 26
87549 Rettenberg**

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE47ZZZ00000306613

Mandatsreferenz (wird separat bekanntgegeben)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) Sie, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

Elektrizitätsgenossenschaft Rettenberg e.G., Burgberger Str. 26, 87549 Rettenberg

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kreditinstitut

BIC (nur bei ausländischen Konten zwingend notwendig)

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie uns dieses unterschriebene Original per Post zu.

Nach aktueller Gesetzeslage sind eingescannte oder per Fax übermittelte Dokumente nicht gültig.

Preisblatt

Inklusivpreise für Stromlieferung und Netznutzung (für Privat- und Gewerbekunden)

gültig ab 01.01.2018

AllgäuStrom Basis

mit 1 jähriger Vertragslaufzeit

bei einem Jahresstromverbrauch	bis 500 kWh	501 - 10.000 kWh	10.001 - 30.000 kWh
Beschaffung/Vertrieb	11,852 ct./kWh	4,636 ct./kWh	4,895 ct./kWh
Netzbetreiberanteil - Netznutzungsentgelt	8,420 ct./kWh	8,420 ct./kWh	8,420 ct./kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct./kWh	1,320 ct./kWh	1,320 ct./kWh
Stromsteuer	2,050 ct./kWh	2,050 ct./kWh	2,050 ct./kWh
EEG-Umlage	6,792 ct./kWh	6,792 ct./kWh	6,792 ct./kWh
KWK-Umlage	0,345 ct./kWh	0,345 ct./kWh	0,345 ct./kWh
§19 Strom-NEV	0,370 ct./kWh	0,370 ct./kWh	0,370 ct./kWh
Offshore-Umlage	0,037 ct./kWh	0,037 ct./kWh	0,037 ct./kWh
Uml. f. abschaltbare Lasten	0,011 ct./kWh	0,011 ct./kWh	0,011 ct./kWh
netto	31,197 ct./kWh	23,981 ct./kWh	24,240 ct./kWh
19 % Mehrwertsteuer	5,927 ct./kWh	4,556 ct./kWh	4,606 ct./kWh
Bruttopreis	37,12 ct./kWh	28,54 ct./kWh	28,85 ct./kWh
Netzbetreiberanteil - Messstellenbetrieb	12,00 €/Jahr	12,00 €/Jahr	12,00 €/Jahr
Vertriebsanteil Grundpreis	9,00 €/Jahr	45,10 €/Jahr	19,86 €/Jahr
Netzbetreiberanteil - Netznutzung Grundpreis	36,00 €/Jahr	36,00 €/Jahr	36,00 €/Jahr
netto	57,00 €/Jahr	93,10 €/Jahr	67,86 €/Jahr
19 % Mehrwertsteuer	10,83 €/Jahr	17,69 €/Jahr	12,89 €/Jahr
Grundpreis (brutto)	67,83 €/Jahr	110,79 €/Jahr	80,75 €/Jahr
Grundpreis pro Monat (brutto)	5,65 €	9,23 €	6,73 €

Grundversorgung

ohne Vertragsbindung

bei einem Jahresstromverbrauch	bis 500 kWh	501 - 30.000 kWh
Beschaffung/Vertrieb	12,815 ct./kWh	5,595 ct./kWh
Netzbetreiberanteil - Netznutzungsentgelt	8,420 ct./kWh	8,420 ct./kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct./kWh	1,320 ct./kWh
Stromsteuer	2,050 ct./kWh	2,050 ct./kWh
EEG-Umlage	6,792 ct./kWh	6,792 ct./kWh
KWK-Umlage	0,345 ct./kWh	0,345 ct./kWh
§19 Strom-NEV	0,370 ct./kWh	0,370 ct./kWh
Offshore-Umlage	0,037 ct./kWh	0,037 ct./kWh
Uml. f. abschaltbare Lasten	0,011 ct./kWh	0,011 ct./kWh
netto	32,160 ct./kWh	24,940 ct./kWh
19 % Mehrwertsteuer	6,110 ct./kWh	4,739 ct./kWh
Bruttopreis	38,27 ct./kWh	29,68 ct./kWh
Netzbetreiberanteil - Messstellenbetrieb	12,00 €/Jahr	12,00 €/Jahr
Vertriebsanteil Grundpreis	9,00 €/Jahr	45,10 €/Jahr
Netzbetreiberanteil - Netznutzung Grundpreis	36,00 €/Jahr	36,00 €/Jahr
netto	57,00 €/Jahr	93,10 €/Jahr
19 % Mehrwertsteuer	10,83 €/Jahr	17,69 €/Jahr
Grundpreis (brutto)	67,83 €/Jahr	110,79 €/Jahr
Grundpreis pro Monat (brutto)	5,65 €	9,23 €

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise entsprechend dem ermittelten Verbrauch mit der dafür gültigen Preisregelung des von Ihnen gewählten Produktes. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die Grundpreise gelten pro Messstelle (Zählpunkt)

Die Höhe der EEG-, KWK-G-, § 19-, Offshore-Umlage und der Umlage für abschaltbare Lasten sowie das Konzept zur Prognose und deren Berechnung sind auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Zahlungsverzug:

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EG Rettenberg, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Diese betragen derzeit:

- für eine erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (ab 2. Mahnung) 5,00 €
- für den Einsatz eines Beauftragten während der Geschäftszeiten
 - zum Einzug einer Forderung oder aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden 30,00 €
 - für die Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme der Stromversorgung 60,00 €
- zusätzliche Kosten für den Einsatz eines Beauftragten außerhalb der Geschäftszeiten (in Ausnahmefällen) 120,00 €

Stromkennzeichnung – Information über den Energieträgermix des Basisjahres 2016 (Aktualisierung 1.11.2017) gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

Energieträgermix [%] und Umweltauswirkungen [g/kWh]	Kernkraft	Kohle	Erdgas	Sonst. fossile Energieträger	Erneuerb. Energien, gefördert nach EEG	Sonst. Erneuerbare Energien	CO ₂ -Emissionen	Radioaktiver Abfall
Gesamtenergieträgermix	9,6 %	35,1 %	6,9 %	0,8 %	45,3 %	2,3 %	379 g/kWh	0,00026 g/kWh
Standard-Strom-Produkte	9,7 %	35,7 %	7,0 %	0,9 %	45,3 %	1,4 %	386 g/kWh	0,00026 g/kWh
Vergleich: Stromerzeugung BRD	14,3 %	41,8 %	9,5 %	2,4 %	28,8 %	3,2 %	471 g/kWh	0,00040 g/kWh

I. Stromversorgung

1. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromversorgungen des Versorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

2. Art der Stromversorgung

2.1 Der Strom wird im Rahmen der Stromversorgung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

2.2 Welche Strom- (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Verteilernetzes.

3. Voraussetzung der Stromversorgung

3.1 Voraussetzung für die Versorgung des Kunden mit Strom durch den Versorger auf der Grundlage des Vertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag und zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsverhältnis, bei Mittelspannung ein Anschlussnutzungsvertrag, besteht.

3.2 Der Versorger ist von seiner Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit, a) soweit die Preisregelungen oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen vorsehen,

b) solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat, oder

c) soweit und solange der Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie von Verbrauchsgeräten und Mitteilungsspflichten des Kunden

4.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind vom Kunden dem Versorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen des Versorgers für die Versorgung aus dem Netz, über das der Kunde vom Versorger beliefert wird.

4.2 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung des Kunden nach Ziffer 4.1 können vom Versorger geregelt und auf seiner Internetseite veröffentlicht werden. Diese sind vom Kunden für die Meldung einzuhalten.

5. Haftung des Versorgers und dessen Auskunftspflicht

5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Versorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Versorgers im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Versorgung des Kunden auf Veranlassung des Versorgers beruht.

5.2 Der Versorger ist im Fall von Ziffer 5.1 verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

5.3 Bei sonstigen Schäden haftet der Versorger dem Kunden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (prägen die Erfüllung des Vertrages), beschränkt auf die bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.

II. Aufgaben und Rechte des Versorgers

1. Messeinrichtungen

1.1 Die vom Versorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21 b EnWG festgestellt. Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber und dem Versorger unverzüglich mitzuteilen.

1.2 Der Versorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Versorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, ansonsten dem Messstellenbetreiber.

2. Ablesung

2.1 Der Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

2.2 Der Versorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt III.,

a) anlässlich eines Versorgerwechsels oder

b) wegen eines berechtigten Interesses des Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist und er dies dem Versorger nachweist. Der Versorger wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Versorger für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden Erstattung der tatsächlich beim Versorger angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt des Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

2.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister, der Netzbetreiber oder der Versorger das Grundstück oder die Wohnräume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf der Versorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde schuldhaft seiner Pflicht zur Selbstablesung zu Unrecht nicht oder verspätet nachkommt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des Versorgers den

Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Wohnräumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Abschnitt II. Ziffer 2. erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Diese wird mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Werktag Zutritt zu gewähren.

4. Vertragsstrafe

4.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung des Versorgers, so ist der Versorger berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugte verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen des Versorgers zu berechnen.

4.2 Eine Vertragsstrafe kann der Versorger auch dann vom Kunden verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.

4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

III. Abrechnung der Stromversorgung

1. Abrechnung

1.1 Der Stromverbrauch wird - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach den Maßgaben von § 40 Abs. 3 EnWG abgerechnet.

1.2 Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen nach dem Preisblatt des Versorgers an den Versorger gesondert zu vergüten.

1.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erfälsabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisänderungen nach Abschnitt V.

1.4 Erfolgt bei Lieferung oder Bezug aus dem Mittelspannungsnetz die Ermittlung der Zählwerte auf der Niederspannungsseite der Station, werden die Messwerte (Leistung und Arbeit) zum Ausgleich der Transformationsverluste um 3% erhöht. Diese erhöhten Messwerte werden der Abrechnung zugrunde gelegt.

2. Abschlagszahlungen

2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Versorger auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies vom Versorger angemessen zu berücksichtigen.

2.2 Macht der Versorger von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe und zu den vom Versorger hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.

2.3 Ändern sich die Preise für die Versorgung des Kunden durch den Versorger, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung vom Versorger entsprechend angepasst werden.

2.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag zeitnah vom Versorger an den Kunden erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung zugunsten des Kunden verrechnet. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden vom Versorger zu viel gezahlte Abschläge zeitnah an den Kunden erstattet.

3. Vorauszahlungen

3.1 Der Versorger ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden in einem Abrechnungszeitraum von diesem Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.

3.2 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben:

a) bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,

b) bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis,

c) bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger, wenn diesbezüglich ein Fall von lit. a) oder b) vorliegt oder

d) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

3.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Versorger Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

3.4 Ist ein Fall nach Ziffer 3.2 gegeben und verlangt der Versorger berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände gegenüber dem Versorger einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.

3.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten. In die

sem Fall ist der Versorger berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

4. Sicherheitsleistung

4.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach der Abschnitt III. Ziffer 3. nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Versorger von diesem in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232 ff BGB.

4.2 Barsicherheiten werden dem Kunden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

4.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromliefervertrag nach, so kann der Versorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

4.4 Die Sicherheit ist unverzüglich an den Kunden zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

5. Rechnungen

5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschlüsse werden vom Versorger einfach und verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom Versorger vollständig und in allgemein verständlicher Form in der Rechnung ausgewiesen.

5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird vom Versorger der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird der Versorger hinweisen.

6. Zahlung und Verzug

6.1 Rechnungen und Abschlüsse werden zu dem vom Versorger in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechneten den Kunden gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

6.2 Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Versorger.

6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.

6.4 Der Kunde ist bei Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückcheck) und Rücklassschriften, die dem Versorger entstehen, letzterem zu erstatten. Darüber hinaus ist der Versorger berechtigt, seinen diesbezüglichen Aufwand dem Kunden pauschal zu berechnen.

6.5 Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Berechnungsfehler

7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Versorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentsrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

7.2 Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

IV. Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung

1. Unterbrechung der Stromversorgung

1.1 Der Versorger ist berechtigt, die Stromversorgung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASH schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde nach § 294 ZPO in Textform glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen wird. Der Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

1.3 Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminsankündigung für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnen.

1.4 Der Versorger hat die Stromversorgung des Kunden unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung dem Versorger ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

2. Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug

2.1 Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde hat bei einer von ihm gegenüber dem Versorger ausgesprochenen Kündigung in der Kündigungserklärung mindestens folgende Angaben zu machen:

- Kunden- und Verbrauchsstellenummer und
 - Zählernummer.
- Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben zu machen:
- Datum des Auszuges,
 - Zählerstand am Tag des Auszuges,
 - Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Entnahmestelle und
 - neue Rechnungsanschrift des Kunden für die Schlussrechnung.

2.2 Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, dem Versorger die Angaben nach Ziffer 2.1 insgesamt zu machen oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Versorger hierdurch entstehenden Kosten an diesen vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen.

2.3 Der Versorger wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers verlangen.

3. Fristlose Kündigung durch den Versorger

Der Versorger ist in den Fällen von Abschnitt IV. Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt IV. Ziffer 1.2 ist der Versorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde und die Zuwiderhandlung weiter gegeben ist.

V. Preise und deren Änderung

1. Preise

1.1 Die Höhe der Preise für die Leistungen des Versorgers gegenüber dem Kunden aus dem Vertragsverhältnis ergibt sich aus dem Preisblatt des Versorgers.

1.2 In den Preisen für die Stromversorgung sind die Entgelte für den gelieferten Strom als solche (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die an Netzbetreiber für die Versorgung des Kunden zu entrichtenden Netzentgelte (sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer ist), die Messeinrichtung(en) sowie die Messung (wenn nicht ein Dritter nach der MessZV insofern vom Kunden beauftragt ist und diese Leistungen gesondert mit dem Kunden abrechnet), die Abrechnung, die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer, die KWK-G-Belastung, die EEG-Umlage, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG, die Umlage nach der AbLaV und die Konzessionsabgabe enthalten. Daneben schuldet der Kunde dem Versorger einen Leistungs- bzw. Grundpreis.

1.3 Der Versorger ist berechtigt, entgegen Ziffer 1.2 einzelne Preisbestandteile auch gesondert mit dem Kunden abzurechnen, wenn dies mit dem Kunden so vereinbart worden ist.

2. Preisänderungen

2.1 Sollten künftig Steuern oder andere durch den Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Umlagen nach dem EEG und dem KWK-G oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste allgemeine Belastungen (d.h. kein Bußgeld o.ä.) des Strompreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen, kann der Versorger ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann.

2.2 Entfallen Kosten nach Ziffer 2.1 ganz oder verringern sich diese, ist dies vom Versorger zugunsten des Kunden in voller Höhe des Cent-Betrages/kWh an den Kunden weiterzugeben, soweit dies unmittelbaren Einfluss auf die vom Kunden geschuldeten Entgelte hat.

2.3 Die Ziffern 2.1 und 2.2 gelten entsprechend in Bezug auf diejenigen Netzentgelte, die der Versorger dem Kunden im Rahmen dessen Versorgung weiterberechnet.

2.4 Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Ziffer 2.1 und einer Entlastung nach Ziffer 2.2, wobei die Mehrkosten höher sind als die Entlastung, hat der Versorger die Entlastung bei einer Preiserhöhung zugunsten des Kunden in voller Höhe zu berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall (Entlastung ist höher als die Mehrkosten) kann der Versorger die Mehrkosten bei einer Preissenkung insofern berücksichtigen, als er unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB die Entlastung an den Kunden nur unter Berücksichtigung der Mehrkosten weitergibt, wobei auch eine nur teilweise Berücksichtigung der Mehrkosten möglich ist. Den Mehrkosten nach Ziffer 2.1 gleichgestellt sind Netzentgelte, die für die Versorgung der Entnahmestelle des Kunden gemäß Ziffer 2.3 anfallen.

2.5 Der Versorger hat unter Beachtung von § 315 BGB den Zeitpunkt für eine Preisänderung nach den vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.4 so zu wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander der Kunde nicht benachteiligt und der Versorger nicht bevorteilt wird, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

2.6 Der Versorger wird in der Mitteilung einer Preisänderung deren Anlass und Umfang erläutern.

2.7 Der Versorger wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung sonstiger Kosten, also solcher Kosten, die nicht zu den in Ziffer 2.1 genannten Kosten oder den Netzentgelten nach Ziffer 2.3 gehören, anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Preiserhöhung kommt in Betracht und eine solche Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Strom erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der stromwirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. Vertriebskosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind vom Versorger die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Versorger wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

2.8 Änderungen der Preise nach Ziffer 2.7 sind nur zum Monatsersten möglich. Der Versorger wird dem Kunden die Preisänderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

2.9 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung oder Steuereinrichtung oder wird eine solche ausgewechselt und werden dem Versorger dafür vom Messstellenbetreiber neue oder andere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, gelten die Ziffern 2.7 und 2.8 entsprechend.

2.10 Die Billigkeit einer Preisänderung nach den vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.9 gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung an den Kunden der Preisänderung in Textform widerspricht, der Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem Versorger und dem Kunden zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom vom Versorger bezieht sowie 3 auf die Preisänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Preisänderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die dafür erfolgte Preisänderung hingewiesen ist, an den Versorger bezahlt.

VI. Sonstiges

1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden. Ist der Kunde jedoch Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist Gerichtsstand der Sitz des Versorgers.

2. Pauschalen

Ist der Versorger nach dem Vertrag, den ASH, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem vom Kunden beim Versorger verursachten Schaden dem Kunden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung nicht übersteigen. Berechnet der Versorger eine Pauschale, ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

3. Einschaltung Dritter

Der Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten dem Kunden gegenüber Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Kunden, der Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.

4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

4.1 Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung von Strom betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird der Versorger dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.

4.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung von Strom, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4.4 angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 4.1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

4.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

4.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Telefax: 030/275724069 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323 Internet: www.bundesnetz-agentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

5. Änderung vertraglicher Regelungen

Der Versorger ist, neben Preisänderungen, für die die gesonderten Regelungen nach Abschnitt V. gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die ASH, unter Beachtung der Interessen des Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an den Kunden, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die der Versorger nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsabschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Der Versorger ist verpflichtet, die Änderungen auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

6. Datenschutz

6.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung vom Versorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Nur falls erforderlich, werden solche Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung, Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber/Messdienstleister) weitergegeben. Ohne eine solche Weitergabe ist es dem Versorger nicht möglich, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln.

6.2 Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Versorgung und Abrechnung der Stromversorgungen erforderlichen Kundendaten an den Versorger weiterzugeben, sofern dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Im Übrigen wird der Versorger solche Daten nicht an Dritte weitergeben.

6.3 Der Kunde ist berechtigt, vom Versorger Auskunft über die zu seiner Person beim Versorger gespeicherten personenbezogenen Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten vom Versorger übermittelt wurden oder werden, zu verlangen.

Begriffsbestimmungen

1. *Eigenanlagen sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder vom Versorger betrieben werden.*
2. *Entnahmestelle ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.*
3. *Kunde ist der Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 22 EnWG, der vom Versorger Strom für den Eigenverbrauch bezieht, aber nicht in der Grundversorgung nach § 36 EnWG beliefert wird.*
4. *Kundenanlagen sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.*
5. *Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.*
6. *Netzbetreiber ist der Betreiber des Verteilernetzes, über das der Kunde vom Versorger mit Strom beliefert wird.*
7. *Vertrag ist der Stromliefervertrag, aufgrund dessen der Kunde vom Versorger mit Strom beliefert wird.*
8. *Verteilernetz ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient und an das die Entnahmestelle des Kunden, über die er Strom bezieht, angeschlossen ist.*

Stand: Februar 2016

© Kanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

Vollzitat:

"Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 19.2.2016 I 254

Hinweis: Änderung durch Art. 9 G v. 29.8.2016 I 2034 (Nr. 43) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 8.11.2006 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),

2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,

3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),

4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und

5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:

a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,

c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),

d) jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung. Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,

2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und

3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf die Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift. Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgerforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,

2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4**Abrechnung der Energielieferung****§ 11 Ablesung**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,

2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder einen Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5**Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses****§ 19 Unterbrechung der Versorgung**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6**Schlussbestimmungen****§ 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

I. Versorgung

1. Preisänderungen (zu § 5 StromGVV)

- 1.1 Preisänderung durch den Versorger erfolgen ausschließlich auf der Grundlage und unter Beachtung von §§ 5, 5 a StromGVV.
- 1.2 Erhält der Kunde eine neue Mess- oder Steuereinrichtung oder wird eine solche ausgewechselt und werden dem Versorger dafür vom Messstellenbetreiber neue oder höhere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, kann der Versorger dies an den Kunden weitergeben; im Fall einer Verringerung eines solchen Entgeltes ist der Versorger zur zeitgleichen Weitergabe des entsprechenden Cent-Betrages an den Kunden verpflichtet.
- 1.3 Die Billigkeit einer Preisänderung auf der Grundlage der StromGVV gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung an den Kunden der Preisänderung in Textform widerspricht, der Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem Versorger und dem Kunden zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom vom Versorger bezieht sowie 3 auf die Preisänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Preisänderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Preisänderung hingewiesen ist, an den Versorger bezahlt.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen sowie von Verbrauchsgerten und Mitteilungspflichten des Kunden (zu § 7 StromGVV)

- 2.1 Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den jeweils aktuell geltenden allgemeinen Stromtarifen bzw. Allgemeinen Strompreisen des Versorgers für die Versorgung aus dem Niederspannungsnetz.
- 2.2 Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder schließt er zusätzliche Verbrauchsgerten an und ändert sich dadurch der Stromverbrauch des Kunden erheblich, so hat er dies dem Versorger rechtzeitig vor Inbetriebnahme textlich mitzuteilen.

II. Abrechnung der Energielieferung

1. Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung (zu § 11 StromGVV)

Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung vor, kann der Versorger für eine von ihm selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden Erstattung der tatsächlich beim Versorger angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt des Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung seines Verbrauchs, ist er verpflichtet, hierfür an den Versorger ein diesbezügliches Entgelt nach dem jeweils geltenden Preisblatt des Versorgers zu bezahlen.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Macht der Versorger von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der vom Versorger festgelegten Höhe sowie Anzahl und zu den vom Versorger hierzu bestimmten Terminen zu leisten.

4. Vorauszahlungen (zu § 14 StromGVV)

- 4.1 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei
 - zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis oder
 - bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger.
- 4.2 Ist ein Fall nach Ziffer 4.1 gegeben und verlangt der Versorger berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.
- 4.3 Ist der Versorger berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, ist der Kunde verpflichtet, die Vorauszahlungen monatlich vor oder zu Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an den Versorger zu bezahlen.
- 4.4 Im Fall von § 14 Abs. 3 StromGVV (Vorkassensystem) ist der Versorger berechtigt, die hierfür beim Versorger anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

5. Zahlungsweisen (zu § 17 StromGVV)

- 5.1 Rechnungen und sonstige fällige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Versorger.
- 5.2 Der Kunde ist bei einem eigenen Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die dem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist der Versorger berechtigt, dem Kunden seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen.

III. Beendigung der Grundversorgung

1. Beendigung der Grundversorgung (zu § 19 StromGVV)

Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminalsankündigung für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung der Grundsätze von § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 StromGVV und § 315 BGB pauschal berechnen.

2. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

- 2.1 Der Kunde hat bei der Kündigung, die in Textform zu erfolgen hat, mindestens folgende Angaben zu machen: Kunden- und Verbrauchsstellenummer sowie Zählernummer. Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben gegenüber dem Versorger zu machen: Datum des Auszuges, Zählerstand am Tag des Auszuges, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung sowie eine neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.
- 2.2 Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, die Angaben nach Ziffer 2.1 zu machen, oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Versorger hierdurch entstehenden Kosten diesem vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal zu berechnen, wobei § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 StromGVV entsprechend gelten.

IV. Sonstiges

1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen gelten vom Kunden als anerkannt, wenn er der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung der Änderung an den Kunden dieser in Textform widerspricht, der Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Änderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung diese zwischen dem Versorger und dem Kunden zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom vom Versorger bezieht sowie 3 auf die Änderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Änderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Änderung hingewiesen ist, an den Versorger bezahlt.

2. Pauschalen

Ist der Versorger nach dem Vertrag, den Ergänzenden Bedingungen, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, dem Kunden anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem Schaden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht übersteigen und es ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Kosten nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

3. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

3.1 Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der vom Kunden verbrauchten Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht durch Versorger abgeholfen, wird der Versorger dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.

3.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie, können vom Verbraucher die Schlichtungsstellen nach Ziffer 3.4 angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 3.1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

3.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden oder den Versorger nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

3.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle:
Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstrasse 133,
10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Telefax: 030/275724069
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001,
53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000,
Telefax: 030/22480-323
Internet: www.bundesnetzagentur.de,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

4. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung vom Versorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

Stand: Februar 2016

© Kanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.